



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SCHENKUNGSVERTRÄGE VON HISTORISCHEM ARMEEMATERIAL

1. Verwendungszweck

Der Vertragsgegenstand gemäss Ziff. 2 dieses Vertrages ist überzähliges Armeematerial, welches qualifizierten Sammlern und Museen abgegeben wird. Dadurch soll es der Nachwelt zum Erhalt gesichert werden, um die technische Entwicklung des Armeematerials in der Schweiz zu dokumentieren. Der Vertragsgegenstand ist zur Erhaltung für die Nachwelt bestimmt und darf ausschliesslich für den Eigengebrauch verwendet werden. Er darf nicht für rechtswidrige Zwecke eingesetzt werden.

Das Vertragsobjekt darf ausschliesslich als Schauobjekt und zu Ausstellungszwecken weiter verwendet werden. Ausnahmen werden durch die Schenkerin bewilligt und in Anhang 1 vermerkt. Die Versicherung allfälliger Ausstellungsbesucher ist Sache des Beschenkten.

Die Schenkerin kann nicht haftbar gemacht werden für eine Verwendung des Vertragsgegenstandes, die nicht dem Willen der Schenkerin entspricht.

Der Beschenkte ist für die fachgerechte Instandhaltung und den Erhalt des Vertragsgegenstandes verantwortlich. Unterhalt und Reparaturen werden ab Übernahme vollumfänglich vom Beschenkten übernommen. Bei späterer Rückgabe an die Schenkerin besteht kein Anspruch des Beschenkten auf Rückforderung der in das Vertragsobjekt investierten Mittel. Die Schenkerin ist nicht verpflichtet, dem Beschenkten zu Ersatzteilen zu verhelfen oder technische Beihilfe zu leisten.

Die Sicherheitsvorschriften und Auflagen, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand beachtet werden müssen, sind zwingend von beiden Parteien einzuhalten.

2. Unentgeltlichkeit

Die Abgabe des Vertragsgegenstandes erfolgt unentgeltlich. Der Beschenkte trägt jedoch sämtliche Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Schenkung des Vertragsgegenstandes ergeben, wie z.B. Ausstellungsvorbereitung, Infrastruktur, Transport usw.

3. Weitergabe / Weiterverkauf

Das Material darf weder weiterverkauft oder weitergegeben werden, noch in ein Drittland exportiert werden.

4. Rücktritt / Widerruf

Bei Nichterfüllung der Bedingungen bzw. nachträglicher Nichterfüllung der Qualifikationskriterien und Auflagen kann die vollzogene Schenkung von der Schenkerin widerrufen werden. Dasselbe gilt, wenn die Qualifikation des Beschenkten als qualifiziertes Museum / Sammler aufgrund von vorsätzlichen Falschaussagen und willentlicher Täuschung des Beschenkten durchgeführt wurde.

Die Schenkerin behält sich vor, infolge höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gilt jeder äusserer Umstand, dessen Eintritt die Schenkerin trotz rechtzeitiger Anwendung aller zumutbaren Vorkehrungen nicht verhindern oder abwenden konnte. Dazu gehören ebenfalls politische und/oder operationelle Entscheide (z.B. auf Stufe Armee).

5. Versicherung

Jede Partei ist für die Versicherung des von ihr im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Personals (Krankheits- und Unfallversicherung, gegebenenfalls Haftpflichtversicherung) selbst verantwortlich. Für Schäden, die Beauftragte oder Personal der einen Partei der anderen Partei oder deren Beauftragten und Personal im Zuge der Vertragserfüllung zufügen, haftet die schadensverursachende Partei nur bei absichtlichen oder grobfahrlässigem Verhalten ihrer Beauftragten oder ihres Personals.

6. Zutrittsrecht

Den mit dem Projekt betrauten Vertretern der Schenkerin steht nach ordnungsgemässer Legitimation die Möglichkeit zu, allenfalls nach Voranmeldung, den Vertragsgegenstand frei zu besichtigen. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich des Verwendungszweckes des Vertragsgegenstandes jede gewünschte Auskunft zu geben und die verlangten Unterlagen vorzulegen.

7. Einsichtsrecht

Der Beschenkte verpflichtet sich, der Schenkerin auf Verlangen Einblick in die Verwendung des Vertragsgegenstandes zu gewähren und ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8. Entsorgungssicherung

Im Falle einer späteren Entsorgung des Vertragsgegenstandes durch den Beschenkten bestätigt dieser, die damit verbundenen Gesetze, Vorschriften und Normen einzuhalten und die mit der Entsorgung verbundenen und entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für radioaktive und schadstoffhaltige Bestandteile des Vertragsgegenstandes. Der Beschenkte hat die Schenkerin vorgängig beizuziehen, falls er denn Vertragsgegenstand zu entsorgen beabsichtigt.

9. Todesfall / Auflösung / Konkurs

Im Todesfall des Beschenkten bzw. im Falle der Auflösung des Vereins / Museums muss die Schenkerin informiert werden. Sie hält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand umgehend unentgeltlich zurückzuverlangen. Im Konkursfall des Beschenkten hat die Schenkerin das Recht, den Vertragsgegenstand in erster Priorität zurückzufordern (Rückforderungsvorbehalt im Konkurs- oder Insolvenzfall).

10. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Beschenkte ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Kriegsmaterial, Waffen und sonstigen gefährlichen Materialien. Er bestätigt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages über den Vertragsgegenstand und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften informiert worden zu sein. Die Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Kriegsmaterial ist ausschliesslich Sache des Beschenkten.

11. Gewährleistung

Die Schenkerin gewährt für den Vertragsgegenstand gemäss Ziff. 2 dieses Vertrags keinerlei Sachgewährleistung oder Garantie. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art (inkl. Sach- und Personenschäden), unter welchem Rechtstitel auch immer, die sich aus der Verwendung des Vertragsgegenstandes ergeben. Eine diesbezügliche Haftung wird hiermit vertraglich wegbedungen.

Die Schenkerin bestätigt hiermit, dass sie über das vollständige Eigentum am Vertragsgegenstand verfügt und dass keine Drittansprüche gegen das Material bestehen.

12. Haftung

Der Beschenkte hat die Schenkerin für Leistungen an Dritte schadlos zu halten bzw. auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Schenkerin zu verzichten. Er kann nach erfolgtem, wirksamem Schenkungsversprechen nicht auf Erfüllung klagen. Ebenso wenig kann er Schadenersatz fordern.

Bei Untergang oder Beschädigung des Vertragsgegenstandes gemäss Ziff. 2 dieses Vertrages, zufolge höherer Gewalt, Feuer, Zufalls, Elementarereignisse, mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte, besteht seitens des Beschenkten kein Anspruch auf Ersatz desselben gegenüber der Schenkerin, weder materiell noch finanziell. Der Beschenkte verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Forderungen auf Ersatzstellung gegenüber der Schenkerin.

13. Identität und Handlungsfähigkeit

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter erscheinen als handlungsfähig. Sie erklären mit ihrer Unterschrift, dass weder irgendwelche Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit bestehen noch Verfahren zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Gange sind.

14. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, nachdem er beidseitig datiert und unterzeichnet ist und sich in der Folge je eine gegengezeichnete Ausfertigung im Besitze der Parteien befindet. Die Unterzeichnenden anerkennen mit ihren Unterschriften sämtliche Vertrags- und Lieferbedingungen.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern (Stadt).